



TX Group AG  
Verwaltungsrat

# Organisationsreglement des Verwaltungsrats der TX Group AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
1.	GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	ORGANISATION DER TX UND IHRER GRUPPENGESSELLSCHAFTEN.....	4
3.	GRUNDSÄTZE .....	4
<b>II.</b>	<b>VERWALTUNGSRAT GRUPPE («VRG»)</b> .....	<b>4</b>
4.	ORGANISATION.....	4
5.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN .....	5
6.	SITZUNGEN .....	6
7.	LEAD DIRECTOR.....	7
8.	VERWALTUNGSRATSHONORAR UND AUSLAGENERSATZ.....	7
<b>III.</b>	<b>VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT («VRPG»)</b> .....	<b>7</b>
9.	AUFGABEN .....	7
10.	BERICHTERSTATTUNG .....	8
<b>IV.</b>	<b>DIE GESCHÄFTSLEITUNG GRUPPE («GLG»)</b> .....	<b>8</b>
11.	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN .....	8
12.	SITZUNGEN .....	9
<b>V.</b>	<b>DER VORSITZENDE DER GLG («VGLG»)</b> .....	<b>9</b>
13.	AUFGABEN .....	9
14.	BERICHTERSTATTUNG .....	9
<b>VI.</b>	<b>DIE VERWALTUNGSRÄTE SUBGRUPPEN («VRS»)</b> .....	<b>10</b>
15.	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN .....	10
16.	SITZUNGEN .....	10
<b>VII.</b>	<b>DAS PRÄSIDIUM DER VERWALTUNGSRÄTE SUBGRUPPEN («VRPS»)</b> .....	<b>10</b>
17.	AUFGABEN .....	10
18.	BERICHTERSTATTUNG .....	11
<b>VIII.</b>	<b>DIE GESCHÄFTSLEITUNGEN SUBGRUPPEN («GLS»)</b> .....	<b>11</b>
19.	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN.....	11

<b>20.</b>	<b>SITZUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>IX.</b>	<b>DIE GESCHÄFTSFÜHRER SUBGRUPPEN («GFS»)</b> .....	<b>12</b>
<b>21.</b>	<b>AUFGABEN</b> .....	<b>12</b>
<b>22.</b>	<b>BERICHTERSTATTUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>X.</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>23.</b>	<b>FÜHRUNGSRUNDSÄTZE BETREFFEND GRUPPENGESSELLSCHAFTEN</b> .....	<b>13</b>
<b>24.</b>	<b>ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>25.</b>	<b>AUSSTAND</b> .....	<b>13</b>
<b>26.</b>	<b>SEKRETARIAT</b> .....	<b>14</b>
<b>27.</b>	<b>PROTOKOLLFÜHRUNG</b> .....	<b>14</b>
<b>XI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>15</b>

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Statuten der TX Group AG („TX“) erlässt der Verwaltungsrat das folgende Organisationsreglement („Reglement“):

## I. Grundlagen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Organisation von TX wird durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Statuten von TX, dieses Reglement sowie die weiteren von den zuständigen Organen erlassenen Bestimmungen («Erlasse») geregelt.
- 1.2 Das Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Organvertreter von TX («Organe»):
- (a) Verwaltungsrat («VRG»)
  - (b) Verwaltungsratspräsident («VRPG»)
  - (c) Geschäftsleitung («GLG»)
  - (d) Vorsitzender der Geschäftsleitung («VGLG»)
- 1.3 Das Reglement regelt auch die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der in Ziff. 2.1 aufgeführten Organe und Organvertreter der Gruppengesellschaften. Als Gruppengesellschaften gelten die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an denen TX eine Beteiligung hält, wobei
- (a) Tochtergesellschaften Gesellschaften sind, deren Aktien direkt oder indirekt mehrheitlich von TX kontrolliert werden, und

- (b) Beteiligungsgesellschaften Gesellschaften sind, deren Aktien nicht direkt oder indirekt mehrheitlich von TX kontrolliert werden, aber an denen TX direkt oder indirekt Aktien hält.

## **2. Organisation der TX und ihrer Gruppengesellschaften**

2.1 TX ist die Obergesellschaft und bildet zusammen mit ihren Gruppengesellschaften als Untergesellschaften die TX-Gruppe. Die Geschäftsaktivitäten von TX und ihren Gruppengesellschaften sind in mehrere Geschäftsbereiche aufgeteilt, welche mehrere Geschäftsaktivitäten bzw. Gruppengesellschaften zusammenfassen können («Subgruppen»). Dieses Reglement regelt daher auch die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Gremien und Leitungsfunktionen:

- (a) Verwaltungsräte Subgruppen («VRS»)
- (b) Präsidium Verwaltungsräte Subgruppen («VRPS»)
- (c) Geschäftsleitungen Subgruppen («GLS»)
- (d) Geschäftsführer Subgruppen («GFS»)

## **3. Grundsätze**

- 3.1 Der VRG entscheidet strategische Fragen der TX-Gruppe (Gruppenstrategie, Mittelfristplanung, Budget, wichtige Projekte und Verträge etc.). Der VRG ist mitverantwortlich für die Unternehmenskultur. Er ernennt und beurteilt Kaderpositionen gemäss diesem Reglement. Sein Präsident ist der oberste Repräsentant der TX-Gruppe nach innen und nach aussen.
- 3.2 Der Erfolg der TX-Gruppe beruht massgeblich auf der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen VRG, GLG und VRS bei klar definierten Verantwortlichkeiten.
- 3.3 Die nachfolgenden Regeln des Reglements sowie der weiteren Erlasse sollen im Sinn und Geist oben genannter Grundsätze umgesetzt werden.

## **II. Verwaltungsrat Gruppe («VRG»)**

### **4. Organisation**

- 4.1 Der VRG konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des VRPG durch die Generalversammlung selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bezeichnen und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des VRG oder Aktionär zu sein braucht.

- 4.2 Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben keine persönlichen Befugnisse gegenüber den anderen Organen und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Reglements.
- 4.3 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses («VA») werden jährlich von der Generalversammlung gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Sinkt die Anzahl Mitglieder im VA unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet der VRPG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des VRG das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder. Die Generalversammlung legt zudem die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des VA in den Statuten fest. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.
- 4.4 Der VRG setzt einen Revisionsausschuss («RAS») ein und regelt dessen Aufgaben in einem Reglement.
- 4.5 Der VRG kann für von ihm definierte Aufgaben weitere Ausschüsse ernennen und deren Leiter bestimmen.
- 4.6 Die Ausschüsse bzw. deren Leiter informieren den VRPG regelmässig und an den Sitzungen des VRG über ihre Arbeit. Sie können für ihre Arbeit mit den Verantwortlichen von TX kommunizieren und alle nötigen Unterlagen anfordern. Sie stellen dem VRG ihre Anträge.

## **5. Aufgaben und Kompetenzen**

- 5.1 Der VRG hat die Oberleitung von TX und der TX-Gruppe inne. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung von TX und der Gruppengesellschaften. Er beschliesst über alle Geschäfte von TX und den Gruppengesellschaften, welche ihm Gesetz, Statuten, dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Dokumente zuweisen sowie über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
- 5.2 Der VRG hat von Gesetzes wegen namentlich folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- (a) Die Oberleitung von TX und Erteilung der nötigen Weisungen
  - (b) Festlegung der Organisation
  - (c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
  - (d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der zur Vertretung von TX betrauten Personen und Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung

- (e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
  - (f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
  - (g) Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- 5.3 Der VRG hat in Konkretisierung und Ergänzung dieser Ziff. 5 die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Anhang 1 zum Reglement.

## **6. Sitzungen**

- 6.1 Der VRG versammelt sich auf schriftlich zugestellte Einladung des VRPG, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch mindestens 4-mal jährlich. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder des VRG und in der Regel an die Mitglieder der GLG. Sie hat in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Auch die übrigen Mitglieder des VRG sind berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung des VRG zu verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innert 30 Tagen seit dem Begehren abzuhalten.

Vorbehalten bleiben Einladungen gemäss Ziff. 7.2(d).

- 6.2 Die Einladung beinhaltet Tag, Zeit und Ort sowie die Traktandenliste.

Jedes Mitglied ist berechtigt, rechtzeitig vor der Sitzung weitere Traktanden zu nennen. Der VRG ist rechtzeitig über solche zusätzlichen Traktanden zu orientieren und die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen.

- 6.3 Der VRG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der VRG fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Rückkommensanträge bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der Mehrheit der an der ursprünglichen Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des VRG.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der absoluten Mehrheit des VRG, gefasst werden.

- 6.4 Beschlüsse des VRG können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt Ziff. 6.3 entsprechend.

## **7. Lead Director**

- 7.1 Ist der VRPG als VGLG ernannt, so bestimmt der VRG aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder ein anderes, nicht-exekutives Mitglied als Lead Director («Lead Director»), an welchen der VGLG gemäss Ziff. 14.2 anstelle des VRPG berichtet.
- 7.2 Der Lead Director
- (a) rapportiert zu Beginn jeder Sitzung des VRG in Abwesenheit des VRPG bzw. VGLG über von ihm definierte Themen und Aktivitäten der GLG und des VGLG.
  - (b) übernimmt bei Verhinderung des VRPG den Vorsitz
  - (c) führt die Sitzung im Falle eines Ausstands des VRPG bei der Beratung und Beschlussfassung des VRG (insb. Beurteilung der Arbeit des VRPG, Antrag zur Wiederwahl des VRPG, Entschädigung des VRPG)
  - (d) ist berechtigt, selbständig Sitzungen des VRG gemäss Ziff. 6 einzuberufen und zu leiten

## **8. Verwaltungsratshonorar und Auslagenersatz**

- 8.1 Für die Vergütung des VRG gelten Art. 26 ff. der Statuten, insbesondere Art. 26 Abs. 1 lit. a), Art. 27 und Art. 29.
- 8.2 Die Barauslagen der Mitglieder des VRG werden separat ersetzt, in der Regel durch vom VRG festgelegte Pauschalpensenbeträge.

## **III. Verwaltungsratspräsident («VRPG»)**

### **9. Aufgaben**

- 9.1 Der VRPG führt den Vorsitz im VRG und in der Generalversammlung und bereitet deren Geschäfte vor.
- 9.2 Der VRPG repräsentiert den VRG nach innen und nach aussen und gegenüber der GLG und den VRS. Dies umfasst insbesondere:
- (a) Festlegung der Informationspolitik

- (b) Beziehungspflege mit Entscheidungsträgern, Mitbewerbern, Kunden und Lieferanten
  - (c) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen sowie Einsitznahme in ausgewählten Gremien
  - (d) Unterstützung und Führung von Vertragsverhandlungen von gruppenweiter Bedeutung
- 9.3 Der VRPG hat in Konkretisierung und Ergänzung dieser Ziff. 9 die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Anhang 1 zum Reglement.
- 9.4 Bei Verhinderung des VRPG wird er unter Vorbehalt von Ziff. 7.2 durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des VRG vertreten.
- 10. Berichterstattung**
- 10.1 Der VRPG informiert den VRG an seinen Sitzungen und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Entwicklung der TX-Gruppe sowie über die Erfüllung der an ihn delegierten Aufgaben.
- IV. Die Geschäftsleitung Gruppe («GLG»)**
- 11. Zusammensetzung und Aufgaben**
- 11.1 Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der GLG. Die GLG bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied der GLG zu sein braucht.
- 11.2 Die GLG ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen des VRG einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. Die Mitglieder der GLG sind zudem befugt, die Behandlung eines nicht ausschliesslich eine Subgruppe betreffenden Geschäfts in der GLG zu verlangen.
- 11.3 Die GLG hat in Konkretisierung und Ergänzung dieser Ziff. 11 die Aufgaben gemäss Anhang 1 zum Reglement.
- 11.4 Die GLG kann ihre Aufgaben und Kompetenzen durch von ihr erlassene allgemeine Anordnungen an die Mitarbeitenden von TX und den Subgruppen konkretisieren («Richtlinien»). Sie erlässt namentlich eine Richtlinie zur Regelung der Kompetenzen.
- 11.5 In Dringlichkeitsfällen darf die GLG ihre Kompetenzen überschreiten, wenn die TX-Gruppe mit grosser Wahrscheinlichkeit nur so vor Schaden bewahrt werden kann. Dazu gehört insbesondere auch der sofortige Entzug von Zeichnungsberechtigungen.



## **12. Sitzungen**

- 12.1 Die GLG versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 12.2 Die GLG fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der VGLG stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Darüber hinaus steht ihm ein Vetorecht zu. Macht er dieses geltend, wird das Geschäft dem VRG zum Entscheid vorgelegt.

## **v. Der Vorsitzende der GLG («VGLG»)**

### **13. Aufgaben**

- 13.1 Der VGLG führt den Vorsitz in der GLG und bereitet deren Geschäfte vor.
- 13.2 Der VGLG repräsentiert die GLG nach innen und nach aussen und gegenüber dem VRG und den VRS. Dies umfasst insbesondere:
- (a) Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen und Anträgen an den VRG und Umsetzung seiner Beschlüsse.
  - (b) Führung von Vertragsverhandlungen von gruppenweiter Bedeutung
  - (c) Beziehungspflege mit Kunden, Lieferanten, Mitbewerbern und Entscheidungsträgern
  - (d) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen sowie Einsitznahme in ausgewählten Gremien
- 13.3 Der VGLG hat in Konkretisierung und Ergänzung dieser Ziff. 13 die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Anhang 1 zum Reglement.

### **14. Berichterstattung**

- 14.1 Der VGLG informiert den VRG anlässlich der Verwaltungsratssitzungen (ergänzend zum VRPG) sowie monatlich mittels schriftlichen Berichtes und bei Dringlichkeit auch ad-hoc über die Entwicklung der TX-Gruppe. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Rechtsverfahren mit einem Streitwert ab CHF 1 Mio.
- 14.2 Der VGLG informiert den VRPG regelmässig und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Geschäfte der GLG und der VRS und stimmt sich mit ihm ab über die Vorlage eines Geschäfts an den VRG gestützt auf dessen Aufgaben gemäss Ziff. 3 und 5.
- 14.3 Gegenstand der Berichterstattung gemäss dieser Ziff. 14 bilden namentlich folgende Bereiche:

- (a) Finanzielle Lage, Finanzplanung, Investitionen und Desinvestitionen
- (b) Geschäftsverlauf und Zukunftsaussichten
- (c) Fortschritt von Projekten und Vertragsverhandlungen von gruppenweiter Bedeutung
- (d) wichtige personelle Veränderungen
- (e) ausserordentliche Ereignisse.

## VI. Die Verwaltungsräte Subgruppen («VRS»)

### 15. Zusammensetzung und Aufgaben

- 15.1 Jeder vom VRG bestimmten Subgruppe steht jeweils ein Verwaltungsrat Subgruppe («VRS») vor. Deren Mitglieder werden vom VRG bestimmt. Die VRS bezeichnen einen Sekretär, der nicht Mitglied des VRS zu sein braucht.
- 15.2 Jeder VRS ist befugt, in Bezug auf ihre jeweilige Subgruppe über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen des VRG einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- 15.3 Die VRS haben in Konkretisierung und Ergänzung dieser Ziff. 15 die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Anhang 1 zum Reglement.

### 16. Sitzungen

- 16.1 Die VRS versammeln sich auf Einladung des VPRS so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 16.2 Die VRS fassen ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der VPRS stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Darüber hinaus steht ihm ein Vetorecht zu. Macht er dieses geltend, wird das Geschäft dem VRG zum Entscheid vorgelegt.

## VII. Das Präsidium der Verwaltungsräte Subgruppen («VRPS»)

### 17. Aufgaben

- 17.1 Die VRPS führen den Vorsitz in ihrem jeweiligen VRS und bereiten dessen Geschäfte vor. Sie berichten an den VGLG und stellen die Verbindung zwischen dem VRS und dem GFS und zur GLG sicher.

17.2 Die VRPS haben in Konkretisierung dieser Ziffer 17 die Aufgaben gemäss Anhang 1 zum Reglement.

## **18. Berichterstattung**

18.1 Die VRPS informieren die VRS und den VGLG regelmässig und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Geschäfte ihrer jeweiligen Subgruppe und stimmen sich mit dem VGLG ab über die Vorlage eines Geschäfts an den VRG oder die GLG gestützt auf dessen Aufgaben gemäss diesem Reglement.

18.2 Gegenstand der Berichterstattung gemäss dieser Ziff. 18 bilden namentlich folgende Bereiche:

- (a) Finanzielle Lage, Finanzplanung, Investitionen und Desinvestitionen der jeweiligen Subgruppe
- (b) Geschäftsverlauf und Zukunftsaussichten der jeweiligen Subgruppe
- (c) Fortschritt von wesentlichen Projekten und Vertragsverhandlungen der Subgruppen
- (d) wichtige personelle Veränderungen
- (e) ausserordentliche Ereignisse

## **VIII. Die Geschäftsleitungen Subgruppen («GLS»)**

### **19. Zusammensetzung und Aufgaben**

19.1 Die GLS werden vom jeweiligen VRS bestimmt.

19.2 Die GLS unterstützen ihren jeweiligen GFS bei der Umsetzung der Entscheide ihres VRS sowie der Entscheide, die die GLS im Rahmen der eigenen Kompetenzen treffen. Die GLS sind unter Vorbehalt etwaiger Richtlinien gemäss Ziff. 11.4 berechtigt, Aufgaben und Kompetenzen qualifizierten nachgeordneten Stellen zu übertragen, wenn sie diese entsprechend instruieren und überwachen.

19.3 Die GLS haben in Konkretisierung dieser Ziffer 19 die Aufgaben gemäss Anhang 1 zum Reglement.

### **20. Sitzungen**

20.1 Die GLS versammeln sich auf Einladung des GFS so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

- 20.2 Die GLS fassen ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der GFS stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Darüber hinaus steht ihm ein Vetorecht zu. Macht er dieses geltend, wird das Geschäft dem VRS zum Entscheid vorgelegt.

## IX. Die Geschäftsführer Subgruppen («GFS»)

### 21. Aufgaben

- 21.1 Die GFS führen den Vorsitz in ihrer jeweiligen GLS und bereiten deren Geschäfte vor. Sie berichten an den jeweiligen VRPS und stellen die Verbindung zwischen der GLS und dem VRS sicher. Die GFS sorgen für die Umsetzung der Entscheide der VRS sowie der Entscheide, die sie im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen treffen.
- 21.2 Die GFS haben in Konkretisierung dieser Ziffer 21 die Aufgaben gemäss Anhang 1 zum Reglement.

### 22. Berichterstattung

- 22.1 Die GFS informieren die VRS und den VRPS regelmässig und bei Dringlichkeit ad-hoc über die Geschäfte ihrer jeweiligen Subgruppe und stimmen sich mit dem VRPS ab über die Vorlage eines Geschäfts an den VRG gestützt auf deren Aufgaben gemäss diesem Reglement.
- 22.2 Gegenstand der Berichterstattung gemäss dieser Ziff. 22 bilden namentlich folgende Bereiche:
- (a) Finanzielle Lage, Finanzplanung, Investitionen und Desinvestitionen der jeweiligen Subgruppe
  - (b) Geschäftsverlauf und Zukunftsaussichten der jeweiligen Subgruppe
  - (c) Fortschritt von wesentlichen Projekten und Vertragsverhandlungen der Subgruppen
  - (d) wichtige personelle Veränderungen
  - (e) ausserordentliche Ereignisse.

## x. Gemeinsame Bestimmungen

### 23. Führungsgrundsätze betreffend Gruppengesellschaften

23.1 Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder von Gruppengesellschaften («delegierte Organvertreter») werden gemäss Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

Die delegierten Organvertreter gestalten die Organisation und Tätigkeit der Gesellschaft aktiv mit. Bei Beteiligungsgesellschaften bedarf dies einer besonders intensiven und sorgfältigen Mandatsbetreuung.

Die delegierten Organvertreter sind insbesondere verantwortlich für die Weitergabe von:

- (a) allen wesentlichen Informationen zum Abschluss von Verträgen mit Verwaltungsratsmitgliedern von Gruppengesellschaften gemäss Ziff. 26.2 an den zuständigen Sekretär
- (b) allen wesentlichen Dokumenten und Unterlagen zu den Gruppengesellschaften gemäss Vorgaben der GLG an den zuständigen Sekretär.

23.2 Soweit die GLG keine Ausnahme beschliesst, gelten ihre Richtlinien auch für Tochtergesellschaften. Die delegierten Organvertreter sorgen für einen entsprechenden Beschluss der Tochtergesellschaft und Erlass eines Reglements gemäss Musterorganisationsreglement im Anhang 2 zu diesem Reglement.

### 24. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des VRG, der GLG und der VRS sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der VRG kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Er kann zur näheren Regelung der Zeichnungsberechtigung ein Reglement erlassen und darin die Befugnis zur Erteilung von Handlungs- und Einzelvollmachten delegieren, soweit eine solche Bevollmächtigung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### 25. Ausstand

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und TX oder eine Gruppengesellschaft Verträge abschliessen.

## **26. Sekretariat**

- 26.1 Das Sekretariat umfasst TX und alle Tochtergesellschaften und beinhaltet:
- (a) Den Versand von Einladungen und Unterlagen für die Sitzungen und deren Protokollierung gemäss Ziff. 27
  - (b) Die Führung der Handelsregisterangelegenheiten
  - (c) Die Ausfertigung der Vereinbarungen mit den delegierten Organvertretern gemäss Ziff. 26.2 dieses Reglements
  - (d) Die ordentliche Ablage dieser sowie aller weiteren damit zusammenhängenden wesentlichen Dokumente für jede Tochtergesellschaft gemäss Vorgaben der GLG. Die Dokumente sind soweit gesetzlich notwendig oder geschäftlich geboten im Original abzulegen.
- 26.2 Das Sekretariat ist dafür besorgt, dass
- (a) mit delegierten Organvertretern, die einen Arbeitsvertrag mit TX oder einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen haben, ein Zusatz zum Arbeitsvertrag gemäss Anhang 3 zu diesem Reglement abgeschlossen wird
  - (b) mit delegierten Organvertretern, die keinen Arbeitsvertrag mit TX oder einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen haben, ein Mandatsvertrag gemäss Anhang 4 zu diesem Reglement abgeschlossen wird.
- 26.3 Bei Tochtergesellschaften, die keiner Subgruppe zugeordnet sind, bestimmt die GLG die für das Sekretariat zuständige Person. Diese braucht nicht gleichzeitig Sekretär der GLG zu sein. Ist der Sekretär der GLG mit keinem Sekretariat einer Tochtergesellschaft betraut, sind seine Pflichten auf die Aufgaben gemäss Ziff. 26.1(a) beschränkt.

## **27. Protokollführung**

- 27.1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des VRG, der GLG und der VRS ist ein Protokoll zu führen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokollierung kurzer persönlicher Erklärungen zu verlangen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Die Zustellung des Protokolls an die Mitglieder erfolgt mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Zustellung der Protokolle der VRG erfolgt in der Regel, die Zustellung der Protokolle der VRS regelmässig auch an den VGLG und die Mitglieder der GLG.

In die die Protokolle sind insbesondere aufzunehmen:

- (a) alle Beschlüsse
- (b) alle Aufträge inkl. Zuständigkeiten und Termine
- (c) Verhandlungen, wenn und soweit der Gegenstand strittig ist resp. eingehend diskutiert wird. In diesem Fall sind die Streit- resp. Diskussionspunkte so knapp wie möglich zusammenzufassen
- (d) Voten mit Namensnennung, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird

## XI. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde vom VRG am 6. Dezember 2019 erlassen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 2014.

### **Anhang:**

1. Entscheidungsdiagramm
2. Musterorganisationsreglement kontrollierte Gruppengesellschaften
3. Zusatz zum Arbeitsvertrag für delegierte Organvertreter
4. Mandatsvertrag mit delegierten Organvertretern

Der Präsident des Verwaltungsrates:

  
Dr. Pietro Supino

Der Sekretär des Verwaltungsrates:

  
Reto Spiri

## Anhang 1 - Entscheidungsdiagramm

A: Antrag  
B: Beratung (vorgängig)  
E: Entscheid  
V: Validierung

	VRG	VRPG	VGLG	GLG (CSO) [COO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<b>1. Strategie</b>								
• Leitbild und Strategie Gruppe	E	V	A	B				
• Strategische Ausrichtung Gruppe und Subgruppen in den Bereichen Informationstechnologie, IT-Services, IT-Security und Datenstrategie	E	V	A	(B: Datenstrategie) [B: übrige Bereiche]				
• Grundlegende strategische Ausrichtung Subgruppe (Eignerstrategie)	E				V		A	B
• Leitbild, strategische Planung und Implementierung Subgruppe (im Rahmen Vorgaben VRG)					E	V	A	B
• Akquisitionen, Kooperationen und Projekte von gruppenweiter Bedeutung (unterschieden nach Zuständigkeit TX und Subgruppen)	E	V <sup>GLG</sup>	A <sup>GLG</sup>	B <sup>GLG</sup>	V		A	B

	VRG	VRPG	VGLG	GLG [COO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<b>2. Organisation</b>								
• Organisation von TX und Subgruppen bis Ebene GLG und VRS (Organigramme, Stellenbeschreibungen)	E	V	A	B				
• Einrichtung und Überwachung der gruppenweiten Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorschriften sowie Genehmigung der entsprechenden Compliance-Funktion (Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben)	E	V	A	A [B]				
• Organisation Subgruppen unterhalb Ebene VRS (Organigramme, Stellenbeschreibungen)					E	V	A	B



	VRG	VRPG	VGLG	GLG [COO] (CCO) (CSO)	VRS	VRPS	GFS	GLS
• Ernennen VGLG	E	A						
• Organisation zentraler Leistungserbringer für Gruppe und Subgruppen und Festlegung der Konditionen				E [A]			B	
• Ernennen der GLG- und VRS-Mitglieder, der VRPS <sup>1</sup> und des VGLG-Stv.	E	V	A					
• Ernennung Direktunterstellte GLG <sup>2</sup>			V	[E] (E)				
• Ernennung GFS					E	A		
• Ernennung Mitglieder GLS					E	V	A	
• Ernennung Direktunterstellte GFS, soweit nicht Mitglied GLS <sup>2</sup>						V	E	
• Besetzung VR Tochter- und Beteiligungsgesellschaften Beteiligungen TX, die nicht einer Subgruppe zugeordnet sind (vorbehältlich Kompetenzattraktion VRG)				E				
• Besetzung VR Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einer Subgruppe					E	A	B	
• Ernennung der Arbeitgebervertreter in Personalvorsorgeeinrichtungen				E [A]			B	

	VRG	VRPG (RAS)	VGLG	GLG [COO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<b>3. Finanzplanung und -kontrolle</b>								
• Grundsätze betreffend Finanzierungspolitik, finanzielle Steuerung und Risikomanagement (inkl. IKS und Versicherungen)	E	V	A	[B]				
• Mehrjahresplanung und Jahresbudget Gruppe	E	V	A	[B]				
• Finanzielle Vorgaben für Mehrjahresplanung und Jahresbudget Subgruppen (Finanzziele)	E				V		A	B
• Mehrjahresplanung und Jahresbudget Subgruppen (im Rahmen der Vorgaben VRG)					E	V	A	B

<sup>1</sup> VRPS sind aus der Mitte des VRG oder der GLG zu bestimmen

<sup>2</sup> Ernennungen und andere wichtige Personalentscheide unterhalb GLG/GLS bedürfen immer der Zustimmung des direkten Vorgesetzten sowie dessen Vorgesetzten

	VRG	VRPG (RAS)	VGLG	GLG [COO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellen Geschäftsbericht und Vergütungsbericht und Vorbereiten GV Gruppe sowie Erstellen von Geschäftsberichten für Subgruppen</li> </ul>	E	(V)	A	[B]				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuerung der Liquidität Gruppe und Subgruppen (inkl. Währungsmanagement)</li> </ul>				[E]				

	VRG	VRPG (VA)	VGLG	GLG [COO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<b>4. Personal-, Lohn- und PK-Fragen</b>								
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätze betreffend Personal- und Salärpolitik (inkl. Gehaltsrahmen und variable Entlohnung) und Erlass entsprechender Reglemente</li> </ul>	E	V		[A]				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung VRPG und VGLG; Gehaltsfestlegung VRPG und VGLG unter Vorbehalt der jährlichen Genehmigung der Gesamtbeiträge der fixen und variablen Vergütung VRG, VRPG und der GLG (inkl. VGLG) durch die GV</li> </ul>	E	(A)						
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung GLG (ohne VGLG); jährliche Gehaltsfestlegung GLG (ohne VGLG) unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV</li> </ul>	E	(V)	A					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung und Gehaltsfestlegung VRS</li> </ul>			E	A [V]				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung und Gehaltsfestlegung GFS</li> </ul>					E	A		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung und Gehaltsfestlegung Mitglieder GLS</li> </ul>					E	V	A	

	VRG	VRPG	VGLG	GLG (COO) [CCO] [CSO]	VRS	VRPS	GFS	GLS
<b>5. Finanzielle Zuständigkeiten (in TCHF)</b>								
● Grundsätze betr. finanzielle Kompetenzen und Zeichnungsbefugnisse Gruppe und Subgruppen	E	V		(A)				
● Kreditaufnahmen und andere Finanzierungsgeschäfte/pro Jahr	ab 10'000	alle		(alle)				
● Investitionen, Desinvestitionen, sowie Miet- und Leasingverträge von TX <sup>3</sup>	ab 3'000		ab 1'000	bis 3'000 (bis 1'000) [bis 1'000]				
● Investitionen, Desinvestitionen, sowie Miet- und Leasingverträge Subgruppen <sup>3</sup>	ab 10'000				bis 10'000		bis 1'000	bis 125
● Sonderregel Garantieverpflichtungen «Out-of-Home» <sup>4</sup>	ab 20'000				bis 20'000	bis 10'000	bis 2'000	
● Alle übrigen Verträge und anderen Rechtsgeschäfte von TX <sup>5</sup>	ab 3'000		ab 1'000	(bis 1'000) [bis 1'000]				
● Alle übrigen Verträge und anderen Rechtsgeschäfte Subgruppen <sup>5</sup>	ab 10'000				bis 10'000		bis 1'000	bis 125/250 <sub>6</sub>
● Zahlungen für genehmigte Rechtsgeschäfte			ab 1'000	bis 1'000			bis 1'000	bis 250/500 <sub>6</sub>

<sup>3</sup> Desinvestitionen definieren sich nach dem Restwert in der Bilanz

<sup>4</sup> Gültig jeweils nur bis zum Maximalbetrag der vom VRG für das jeweilige Geschäftsjahr budgetierten Verpflichtungen<sup>5</sup> betreffend insgesamt ausstehende Garantien, einschliesslich zugehöriger Investitionen (Capex). Für den budgetierten Maximalbetrag übersteigende Verpflichtungen gelten die allgemeinen Regeln für Investitionen, Desinvestitionen, sowie Miet- und Leasingverträge Subgruppen.

<sup>5</sup> Verpflichtungen bis zum nächstmöglichen Auflösungstermin inkl. vertragliche Auflösungskosten

<sup>6</sup> Sofern arbeitsvertraglich nicht schriftlich gegenteilig vereinbart, gilt der tiefere Wert